

Mittheilung des Senats

vom 7. December 1880.

Kranken- und Pensionskasse der Angestellten und Arbeiter der Gas- und Wasserwerke.

Indem der Senat unter Bezugnahme auf seinen Antrag vom 9. April d. J. (Verh. pag. 177) den Bericht der Deputation nachstehend der Bürgerschaft mittheilt, und nunmehr ihrer weiteren Erklärung entgegensteht, spricht er sein Einverständnis mit dem Deputationsantrage aus, daß die Genehmigung des Zuschusses von 2 % des gesammten Lohn- und Gehaltsbetrages der Theilnehmer der Kranken- und Pensionskasse unter dem Vorbehalt erteilt werde, daß wegen dieses Zuschusses an Senat und Bürgerschaft weiter berichtet werde, sobald das Vermögen der Kranken- und Pensionskasse den Bestand von M. 100 000 erreicht hat.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund des Berichtes der Deputation für Gas- und Wasserwerke hat der Senat am 9. April 1880 (Verh. pag. 177) der Bürgerschaft in Betreff dieser Kasse nähere Mittheilung gemacht und weiter angeführt, daß vor Kurzem seitens der Deputation dem Senate revidirte Statuten der Kasse zur Bestätigung eingereicht seien, welchen zufolge alle nicht zu den Staatsbeamten gehörigen Angestellten und in festem Tagelohn angenommenen Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, einschließlich der Laternenwärter, während der Dauer ihres Dienstverhältnisses, sobald dasselbe vier Wochen bestanden habe, für ihre Person der Kasse anzugehören verpflichtet sein sollen, der Zuschuß der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke aber auf jährlich 2 % des gesammten Lohn- und Gehaltsbetrages der Theilnehmer festgesetzt werde, außer welchem die Einkünfte des mittlerweile angesammelten Vermögens dieser Kasse und der Laternenwärterkasse, sowie als Beitrag sämmtlicher Theilnehmer $\frac{1}{2}$ % ihres Gehalts oder Lohnes zur Fundirung der Kasse dienen. Indem der Senat sich dahin erklärte, daß er bei der veränderten Einrichtung der Kasse, insbesondere deren Ausdehnung auf die Deputationsbeamten und die Verschmelzung der Laternenwärterkasse mit der Kranken- und Pensionskasse der Gas- und Wasserwerke Nichts zu erinnern finde, ersuchte er die Bürgerschaft, mit dem von der Deputation beantragten Zuschuß von 2 % der Löhne und Gehalte aus der Betriebskasse sich ebenfalls einverstanden zu erklären.

Durch Beschluß vom 18. Juni/14. Juli d. J. (Verh. pag. 301, 401) ist die berichtende Deputation sodann mit der Prüfung dieses Gegenstandes beauftragt, wobei es derselben unbenommen bleibe, wenn sie bei ihren Berathungen zu dem Ergebniss gelangen sollte, daß vor Erledigung ihres Auftrages eine Einigung über allgemeine, für alle im Lohn des Staates stehende Arbeiter in der fraglichen Rücksicht, nämlich auf die Errichtung von Kranken- und Pensionskassen maßgebende Grundsätze sich empfehle, unter Darlegung ihrer Gründe diese Frage zuvor einer Entscheidung zuzuführen.

Hiernach mußte die Deputation sich veranlaßt finden, die zuletzt angeregte Frage zunächst in Berathung zu nehmen. Diese Vorfrage ist einstimmig verneint worden. Man ging davon aus, daß es sich zunächst um die Regelung der Verhältnisse der Kranken- und Pensionskasse der Angestellten und Arbeiter der Gas- und Wasserwerke, sowie der Laternenanzünder handle, welche nach dem Bericht der verwaltenden Deputation bereits seit langer Zeit in segensreicher Wirksamkeit stehe und erhalten bleiben müsse. Wie die Prüfung der mitgetheilten neuen Statuten ergeben hat, entsprechen dieselben dem Bedürfnisse der Interessenten und

den Verhältnissen, wie sie sich hier im Laufe der Zeit allmählig entwickelt haben; für eine Erstreckung auf alle im Lohn des Staats stehenden Arbeiter sind sie aber völlig ungeeignet. Die Gas- und Wasserwerke sind ein vom Staat geleitetes Fabrikunternehmen, die Verwaltung derselben unterscheidet sich dadurch grundfänglich von anderen Verwaltungen des Staats. Die Angestellten und Arbeiter der Gas- und Wasserwerke gehören bis auf wenige Ausnahmen zu dem eigentlichen Betriebspersonal und sind, theilweise seit einer langen Reihe von Jahren, in dem Geschäft thätig, für welches sie, innerhalb des ihnen zugewiesenen Dienstes, im Laufe der Zeit erprobt sind und Erfahrung gesammelt haben; es ist von Interesse, sie demselben thunlichst auch ferner zu erhalten; dazu ist die Kasse ein bewährtes Mittel, wie denn andererseits es nur der Billigkeit entspricht und bei anderen ähnlichen Fabrikunternehmungen gleichfalls vorkommt, daß diese Arbeiter, deren beste Kraft dem Etablissement zu Gute kommt, durch seine Fürsorge dagegen einigermaßen sicher gestellt werden, in Fällen von Krankheit und Invalidität ohne Weiteres der Armenpflege zu verfallen. Daß diese besonderen Verhältnisse rücksichtlich aller vom Staat beschäftigten Arbeiter zutreffen, davon hat die Deputation sich nicht überzeugen können. In manchen Fällen wird die Arbeit eine gewöhnliche, je nach Bedarf und Jahreszeit vorübergehende, und dementsprechend das Arbeitspersonal wechselnd, zum großen Theil fremd sein. Soweit dies, Dank der Auskunft der Behörden hat ermittelt werden können, bestehen denn auch nur, in Ermangelung eines weitergehenden Bedürfnisses, einige wenige Krankenkassen, darunter die Convoje-Arbeiterkrankenkasse, welche für jene Interessenten anscheinend ausreichen. Eine Vereinigung der Kassen würde nicht motivirt sein, umsoweniger, als die Art und Weise, sowie die Höhe der bisherigen Capitalansammlung bei den verschiedenen Kassen eine durchaus verschiedene war, und es daher keineswegs gerechtfertigt sein würde, die bisher gesammelten Gelder einfach zusammenzuwerfen. Auf alle Fälle dürfte die Gründung einer allgemeinen Kranken- und Pensionskasse für alle vom Staate angestellten Arbeiter eine sehr weitaussehende, langwierige Aufgabe sein und es sich nicht empfehlen, darum die nothwendige Reform einer seit Jahren in voller jegensreichen Wirksamkeit befindlichen Kasse auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Auch mit dem Zuschuß von 2 % der Löhne und Gehalte aus der Betriebskasse, dessen Genehmigung der Senat empfiehlt, ist die Deputation einstimmig einverstanden. Zwar sind die bisherigen Leistungen beider Kassen an deren Interessenten bisher geringer gewesen, als die Einnahmen, so daß in beiden ein nicht unerhebliches Capitalvermögen angesammelt ist, welches zinslich nutzbar gemacht wird. Es ist diese verhältnißmäßig geringe Inanspruchnahme der Kasse aber auf sehr günstige Umstände zurückzuführen, für deren Fortdauer es an jeder Gewähr mangelt und selbst unter gleich günstigen Verhältnissen werden doch in Zukunft der Pensionskasse stärkere Leistungen als bisher obliegen, weil der Betrag der Pensionen, die jetzt schon gezahlt werden, sich in Folge der Bestimmungen der neuen Statuten etwas erhöhen wird und weil der Kreis der Angehörigen der Kasse sich erweitert und zwar zum Theil um Angestellte, deren höherer Lohn auch eine höhere Pensionssumme bedingt. Es ist vergeblich der Versuch gemacht, eine sachverständige Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Alter und Dienstverrichtung der Interessenten als Basis des Bedarfes aufstellen zu lassen. Zunehmendes Alter der einzelnen Interessenten, Unglücksfälle derselben, Epidemien, Explosionen können jederzeit und alljährlich zunehmende Ansprüche an die Kasse herbeiführen und deren verfügbare Einnahmen leicht erschöpfen. Die Prämien der Versicherungsgesellschaften, mit welchen wegen der Uebernahme der Risiken erfolglos verhandelt ist, waren denn auch erheblich höher als die bisherigen Verwendungen, weil die Fortdauer des bisherigen geringfügigen Betrages außer Berechnung liegt, die Versicherer aber eine angemessene Vergütung für das volle Risiko in Anspruch nehmen. Hiernach findet die Bewilligung des jährlichen Zuschusses von 2 % der Löhne und Gehalte kein Bedenken. Um aber andererseits einer überflüssigen Capitalansammlung vorzubeugen, wird sich der auch in die Statuten aufzunehmende Vorbehalt rechtfertigen, daß, sobald der Kapitalbestand der Pensionskasse den Betrag von M. 100 000 erreicht hat, von Neuem an Senat und Bürgerschaft berichtet werden soll, um eine Beschluß-

fassung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit der bisherige Zuschuß von 2% aus dem Betriebe fernerhin noch geleistet werden solle. Für diesen Beschluß würde dann, wenn die Kasse nicht stärker als bisher in Anspruch genommen werden würde, eine weitere etwa zehnjährige Erfahrung vorliegen.

Bei den neuen Statuten, welche der Deputation vorgelegen haben, findet dieselbe im Wesentlichen Nichts zu erinnern; einige näher zu erwähnende Desiderien sind von der verwaltenden Deputation acceptirt. Die Vereinigung der Kassen der Laternenanzünder mit derjenigen der Arbeiter und Angestellten der Gas- und Wasserwerke ist offenbar zweckmäßig und haben die sämtlichen Interessenten sich mit dieser Verschmelzung und überhaupt mit den neuen Statuten einverstanden erklärt. Auch die Ausdehnung auf das ganze Betriebspersonal, einschließlich zur Zeit 20 Deputationsbeamte, hat nur als zweckmäßig anerkannt werden können, indessen ausschließlich der 5 Schreiber und des Boten, welche billigerweise nicht anders gestellt werden dürfen, wie die übrigen Schreiber und Boten, auch zu dem eigentlichen Betriebspersonal nicht gerechnet werden können. Wie gesagt, ist hierüber, sowie über die Gleichstellung der Laternenanzünder und der übrigen Interessenten rücksichtlich der Pensionssätze, und über die Bestimmung, daß etwaige Strafgeelder der Pensionskasse zufließen sollen, das Einverständniß mit der Deputation für Gas- und Wasserwerke erzielt.

Dem Antrage des Senats (Verh. 1880 pag. 178) entsprechend, empfiehlt die Deputation hiernach die Genehmigung des ferneren Zuschusses von 2% der Löhne und Gehalte aus der Betriebskasse, indessen mit dem Vorbehalt, daß wegen desselben an Senat und Bürgerschaft weiter berichtet werde, sobald das Vermögen der Kranken- und Pensionskasse den Betrag von Mk 100 000 erreicht haben wird.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Carstens.

